

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates vom 17.11.2020
in der Mehrzweckhalle der Gemeinde Bubenreuth

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Norbert Stumpf

Gemeinderatsmitglieder

Christiane Bayer-Fischer
Lea Beifuß
Jessica Braun
Dr. Isabelle Buchheidt-Dörfler
Christian Dirsch
Gabriele Dirsch
Johannes Eger
Andrea Horner-Schmid
Dr. Stephan Junger
Johannes Karl
Mara Kortmann
Hans-Jürgen Leyh
Wolfgang Meyer
Dr. Marcus Schuck
Jürgen Zeilmann
Moritz Zelkowicz

Sachverständige oder sachkundige Personen

Simon Brünner
Wolfgang Friedrich
Fritz Gembala
Simon Herr
Roland Nörpel
Gerhard Seifudem
Brigitte Sesselmann
Jonas Sommer
Jan Storath

Schriftführerin

Monika Eckert

Verwaltung

Helmut Racher
Tobias Zentgraf

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Tagesordnung:

- 50. Erteilung eines Straßennamens; Benennung der Erschließungsstraße im Gebiet Bruckwiesen II nach dem Kletterer Kurt Albert**
- 51. Städtebauförderung; Bedarfsmitteilung 2021**
- 52. Bauleitplanung der Gemeinde Langensendelbach; Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage an der Gemeindeverbindungsstraße Bubenreuth-Igelsdorf ("Solarkraftwerk Bräuningshof"); Beteiligung der Gemeinde Bubenreuth zu den Vorentwürfen der Flächennutzungsplan-Änderung und des Bebauungsplans**

Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.langensendelbach.de/>
- 53. Förderung von Kindergartenkindern mit Gewichtungsfaktor 2,0 über das vollendete dritte Lebensjahr hinaus**
- 54. Abweichung von der Geschäftsordnung; Stärkung der Ausschussarbeit in Corona-Zeiten**
- 55. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**
- 56. Kenntnisnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 20.10.2020 werden nicht erhoben.

Lfd. Nr. 50 - Erteilung eines Straßennamens; Benennung der Erschließungsstraße im Gebiet Bruckwiesen II nach dem Kletterer Kurt Albert

Die Gemeinden können nach Art. 52 Abs. 1 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) den öffentlichen Straßen Namen geben. Dies ist vor allem aus Gründen der leichteren Orientierung im Gemeindegebiet dringend erforderlich, da zum Beispiel so ein effektiver Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei – vor allem in Notfällen – gewährleistet werden kann.

Das neu ausgewiesene Gewerbegebiet Bruckwiesen II wird mit einer neuen Straße erschlossen, die mit einem eigenen Straßennamen zu versehen ist.

Die Blockhelden GmbH, die in diesem Bereich eine Boulderhalle errichten, haben den Antrag gestellt, die Zufahrt mit „Kurt-Albert-Straße“ zu benennen.

Simon Herr von der Blockhelden GmbH stellt in seiner Präsentation das Projekt „Boulderhalle Bubenreuth“ vor. Auf einer Kletterfläche von insgesamt 3000 m², die sich auf vier verschiedene Kletterebenen verteilt, wird in Bubenreuth die größte Boulderhalle der Welt entstehen. Simon Herr erklärt auch, warum die Kletterlegende Kurt Albert als Namensvorschlag für die Erschließungsstraße im Gebiet Bruckwiesen II gewählt wurde und stellt dessen Lebensweg kurz vor. Kurt Albert war der bekannteste fränkische Kletterer und hat diesen Sport auf der ganzen Welt maßgeblich mitgeprägt.

Erläuterungen zu Kurt Albert, Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Kurt_Albert_\(Bergsteiger\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Kurt_Albert_(Bergsteiger))

Mit 14 Jahren kam Kurt Albert über eine katholische Jugendgruppe und eine Sektion des Alpenvereins zum Klettern. Diese Zeit war die Blütezeit des technischen Kletterns, d. h., es wurden Haken und Trittleitern zur Fortbewegung in der Wand benutzt. Alberts erste große Ziele waren die klassischen Wände der Alpen. So gelang ihm bereits im Alter von 17 Jahren der Walkerpfeiler an den Grandes Jorasses und ein Jahr später die Eiger-Nordwand.

Nach einem Besuch 1973 in der Sächsischen Schweiz, wo bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts frei geklettert wurde, war Kurt Albert der Meinung, dass das technische Klettern in eine Sackgasse führt. Daraufhin versuchte er, bis dahin technisch gekletterte Routen im Nördlichen Frankenjura ohne Hakenhilfe zu klettern. Ab 1975 markierte er Touren, die er frei begangen hatte, mit einem roten Punkt. Damit gilt er als Begründer des Rotpunkt- und Rotkreiskletterns. Seine Definition des Rotpunktkletterns – der sturz- und ruhefreie Vorstieg einer Route nur an natürlichen Griffen und Tritten – revolutionierte das Klettern und ist bis heute der weltweit anerkannte Stil im Freiklettern.

Durch systematisches Training konnte er sein Leistungsniveau von der [Kletterschwierigkeit](#) „VI+“ ([UIAA](#)) im Jahr 1974 in der Route „Sarg“ auf „IX“ im Jahr 1982 in der Route „Magnet“ steigern.

Schon 1981 gelang es ihm mit Wolfgang Güllich, das [Sportklettern](#) in die Alpen zu übertragen, als er die Route „Locker vom Hocker“ VIII (UIAA) kletterte. Im Jahr 1987 durchstieg er zusammen mit Gerold Sprachmann erstmals Rotpunkt die [Direttissima](#) der [Große Zinne-Nordwand](#) (VIII+).

Die Routen von Kurt Albert stellten zum großen Teil auch die schwierigsten Routen Deutschlands dar und gelten heute als Extremklassiker. Zu nennen sind hier die Routen „Goldenes Dach“ (VIII+), „Entsafter“ (VIII+), „Eraserhead“ (VIII+), „Sautanz“ (IX-), „Humbug“ (IX-), „Luftballondach“ (IX) oder „Magnet“ (IX); alle Routen sind mit ihrer UIAA-Schwierigkeit angegeben. Eine weitere Schwierigkeitssteigerung bei Erstbegehungen blieb ihm versagt, da seine Finger die größeren Belastungen in diesem Grad nicht mehr aushielten. Es gelangen ihm aber einige Wiederholungen von Wegen im zehnten Grad.

Mit seinen Kletterpartnern (u. a. Wolfgang Güllich, Stefan Glowacz, Bernd Arnold und Holger Heuber) war er im [Alpenraum](#), auf [Madagaskar](#), in [Patagonien](#), im [Karakorum](#) (Trango-Türme) und auf der Baffininsel bergsteigerisch tätig. Zu seinen Erstbegehungen zählen die „Slowenenführe“ (VIII+) und „Eternal Flame“ (IX-/A2) am Trango Tower (auch Nameless Tower genannt) sowie „Riders on the Storm“ (IX/A2) und „Royal Flush“ (IX) in Patagonien.

Mit Freunden (u. a. Wolfgang Güllich und Ingrid Reitenspieß) bildete er mehrere Jahre eine [Wohngemeinschaft](#) in der Moselstraße in Oberschöllnbach, die zum Anlaufpunkt und zur Übernachtungsgelegenheit der internationalen Kletterszene wurde, wenn diese die Fränkische Schweiz besuchte.

Am 26. September 2010 stürzte Kurt Albert am Klettersteig [Höhenglücksteig](#) (im 1. Teil) in der Nähe von [Hirschbach](#) 18 Meter ab und verletzte sich dabei schwer. Er erlag seinen Verletzungen zwei Tage später in einem Erlanger Krankenhaus. Die Ermittlungen der Polizei ergaben, dass sich der Absturz am Scharfen Eck ereignete und Albert nach Zeugenaussagen abgerutscht sei. Offensichtlich lag die Bandschlinge der [Selbstsicherung](#) ungünstig um den unverschraubten [Karabiner](#). Als sich Albert in die Selbstsicherung setzte, um zu fotografieren, öffnete die Schlinge den Karabinerschnapper und hängte sich aus.

Eine Trauerfeier für Albert, zu der sich ca. 700 Menschen – darunter viele Spitzenkletterer – einfanden, wurde am 9. Oktober 2010 unterhalb der Glatten Wand bei der [Muschelquelle](#) ([Streitberg](#)) im Frankenjura abgehalten.

Kurt Albert erhielt im Jahr 1985 neben Wolfgang Güllich und Sepp Gschwendner das Silberne Lorbeerblatt, die höchste Sportauszeichnung der Bundesrepublik Deutschland.

2008 erhielt er den Albert Mountain Award von der King Albert I Memorial Foundation.

Im Frankenjura, Gebiet Lauterachtal, ist die Route Kurt Albert Gedenkweg nach ihm benannt.

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung folgenden

Beschluss:

Die Erschließungsstraße im Gebiet Bruckwiesen II erhält ab sofort den Namen „Kurt-Albert-Straße“. Die entsprechenden amtlichen Unterlagen sind dahingehend zu ergänzen; die Hausnummernzuteilung erfolgt durch die Verwaltung in der bisher üblichen Form.

Anwesend: 17 / mit 17 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 51 - Städtebauförderung; Bedarfsmitteilung 2021

Die Gemeinde Bubenreuth wurde mit der Maßnahme „Ortskern“ im Jahre 2016 erstmalig in die Städtebauförderung aufgenommen. Nach einer Umstrukturierung der Förderprogramme wurde die Maßnahme ab 2020 aus dem ursprünglichen Programm „Soziale Stadt“ in das Programm „Aktive Zentren“ überführt.

Um den Fördergebern Bund und Land Orientierung zur Mittelbereitstellung zu geben, muss die Gemeinde jährlich ihren voraussichtlichen Bedarf für das jeweils kommende Jahr und die weiteren Jahre im Finanzplanungszeitraum der Regierung von Mittelfranken mitteilen.

Nunmehr ist bei der Regierung von Mittelfranken der Mittelbedarf der Gemeinde Bubenreuth für das Programmjahr 2021 mit Prognose für die Jahre bis einschließlich 2024 anzumelden

(Anlage). Die Bedarfsmitteilung ist mit der Regierung von Mittelfranken vorbesprochen. Neue Maßnahmen wurden nicht aufgenommen.

Die Bedarfsmitteilung ist noch kein Zuwendungsantrag. Sie dient der Regierung von Mittelfranken als Bewilligungsstelle der Fördergeber vielmehr lediglich dazu, sich selber mit den voraussichtlich erforderlich werdenden Mitteln bei Bund und Land einzudecken. Mit der Bedarfsmitteilung trifft die Gemeinde daher weder eine Entscheidung noch greift sie ihr vor, ob und gegebenenfalls in welchem finanziellen Umfang die einzelnen darin enthaltenen Maßnahmen künftig tatsächlich durchgeführt werden.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den von der Verwaltung für die Gemeinde Bubenreuth erstellten Entwurf der „Bedarfsmitteilung Städtebauförderung“ (Stand vom 28.10.2020) mit den darin enthaltenen Maßnahmen. Diese sind mit dem jeweiligen Mittelbedarf in den Haushalt 2021 sowie in das Investitionsprogramm und den Finanzplan für den weiteren Finanzplanungszeitraum bis 2024 aufzunehmen.

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, der Regierung von Mittelfranken auf der Grundlage dieses Entwurfs den Mittelbedarf für die dargestellten Maßnahmen mitzuteilen. Die endgültige Bedarfsmitteilung darf von dem vorliegenden Entwurf abweichen, soweit dies zur Optimierung der Förderung erforderlich ist und bei der Aufstellung des Haushalts 2021 noch berücksichtigt werden kann.

Anwesend: 17 / mit 16 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 52 - Bauleitplanung der Gemeinde Langensendelbach; Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage an der Gemeindeverbindungsstraße Bubenreuth-Igelsdorf ("Solarkraftwerk Bräuningshof"); Beteiligung der Gemeinde Bubenreuth zu den Vorentwürfen der Flächennutzungsplan-Änderung und des Bebauungsplans

Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.langensendelbach.de/>

Die Gemeinde Langensendelbach errichtet auf zwei Teilflächen eine Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage, direkt angrenzend an die Flur von Bubenreuth.

Dazu hat der Gemeinderat von Langensendelbach in seiner Sitzung vom 12.10.2020 die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Solarpark Langensendelbach“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Der Geltungsbereich befindet sich nordwestlich von Langensendelbach und umfasst die Fl.-

Nrn. 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1535, 1572, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1580 und 1611 sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 1253/2 und 1581/2 (landwirtschaftliche Flurwege), jeweils Gemarkung Langensendelbach. Der Flächenumfang beträgt 9,46 ha. Die Lage und Abgrenzung ist aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan ersichtlich, der dieser Niederschrift an Anlage angefügt ist.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Gemeinde Bubenreuth im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung hat und Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen vorbringen kann.

Nach ausführlicher Erörterung werden die von den Gemeinderatsmitgliedern geäußerten Wünsche und Vorstellungen wie folgt beschlossen:

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth lehnt die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarkraftwerk Bräuningshof“ mit entsprechender Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langensendelbach nicht ab, wenn die folgenden Einwände, Bedenken und Anregungen Berücksichtigung finden:

Mit einem Blendgutachten ist nachzuweisen, dass die Bebauung am Ortsrand von Bubenreuth sowie der Straßenverkehr im optischen Einwirkungsbereich der Anlage durch Spiegelungen nicht beeinträchtigt werden. Sofern Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, sind sie zu minimieren.

Da sich die Anlage an von Erholungsuchenden stark frequentierten Wegen befindet, soll sie im Süden und Westen mit einer als Blend- und Sichtschutz dienenden, mindestens drei Meter hohen Einfriedung versehen werden, die aus Hecken und Sträuchern bzw. mittels eines begrünten Walls gebildet wird. Die Anlage ist an ihrer auf die Wohnbebauung in Bubenreuth ausgerichteten Südseite auch mit einem deutlich breiter als bisher vorgesehenen Geländestreifen einzugrünen.

Die Trafo-Anlagen sollen auf der Nordseite der PV-Anlage installiert werden, um die Lärmemissionen auf die benachbarte Wohnbebauung in Bubenreuth möglichst gering zu halten.

Anwesend: 17 / mit 16 gegen 1 Stimmen

Lfd. Nr. 53 - Förderung von Kindergartenkindern mit Gewichtungsfaktor 2,0 über das vollendete dritte Lebensjahr hinaus

Besucht ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Kindergarten, steht diesem dafür eine Förderung mit dem Gewichtungsfaktor 2,0 gesetzlich zu. Der Gewichtungsfaktor reduziert sich nach den gesetzlichen Bestimmungen jedoch auf den Regel-faktor 1,0, sobald das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Es bleibt den Gemeinden jedoch unbenommen, die Förderung mit dem Faktor 2,0 über das gesamte Kindergartenjahr und somit über das vollendete dritte Lebensjahr des Kindes hinaus beizubehalten. Auf entsprechende Anträge der Kindergartenträger hin hat die Gemeinde diese freiwillige Förderung nach folgenden Maßgaben gewährt:

Bis zum Kindergartenjahr 2013/2014 wurden alle in einen Kindergarten als noch nicht Drei-jährige aufgenommenen Kinder – die also erst im weiteren Verlauf des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben – für das gesamte Kindergartenjahr mit dem Gewich-tungsfaktor 2,0 gefördert. Seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 wird nur noch für Kinder, die ab 30.11. ihr drittes Lebensjahr vollenden, diese freiwillige Förderung gewährt.

Die katholische Kirchenstiftung „Maria Heimsuchung“ hat nun mit Schreiben vom 15.10.2020 die freiwillige Förderung im Kindergartenjahr 2020/2021 für zwei Kinder beantragt, die das dritte Lebensjahr im Dezember 2020 bzw. im Januar 2021 vollenden werden.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Dem Antrag der Katholischen Kirchenstiftung „Maria Heimsuchung“ vom 15.10.2020 wird entsprochen. Die Gemeinde Bubenreuth fördert die im Dezember 2017 bzw. Januar 2018 geborenen Kinder für das gesamte Kindergartenjahr 2020/2021 mit dem Gewichtungsfaktor 2,0.

Anwesend: 17 / mit 17 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 54 - Abweichung von der Geschäftsordnung; Stärkung der Ausschussarbeit in Corona-Zeiten

In den Zeiten des „Lockdowns“ im Frühjahr dieses Jahres durfte mit ausdrücklichem Einver-ständnis der Staatsregierung ausnahmsweise außerhalb einer festgelegten Ferienzeit des Gemeinderats ein Ferienausschuss eingerichtet werden, der sämtlich Entscheidungsbefug-nisse, die dem Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen zukommen, übernimmt (Art. 32 Abs. 4 Gemeindeordnung – GO). Die Anwendung dieser Ausnahme ist derzeit (noch) nicht eröffnet, so dass in der sich momentan wieder verschärfenden pandemische Lage nur auf die allgemein zulässigen Möglichkeiten zurückgegriffen werden kann, die Ausschussar-beit zu stärken und so den Gemeinderat zu entlasten. Dazu bedarf es jedoch vorübergehend

bestimmter Abweichungen von der in der Geschäftsordnung (GesO) getroffenen Abgrenzung der Kompetenzen zwischen dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen; auf Nr. 4 Buchstabe a des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (IMS) vom 08.04.2020 (als Anlage beigelegt) darf ergänzend verwiesen werden.

- So sollen die eingesetzten beschließenden Ausschüsse Haupt- und Finanzausschuss sowie Bauausschuss innerhalb ihrer bisherigen sachlichen Zuständigkeit alle Entscheidungen treffen können, auch wenn sie nach der Geschäftsordnung – insbesondere wegen der geltenden Wertgrenzen – dem Gemeinderat vorbehalten wären.
- Zusätzlich soll der Haupt- und Finanzausschuss alle sonstigen nach der Geschäftsordnung dem Gemeinderat obliegenden Entscheidungen treffen, die nicht aufgrund Gesetzes dem Gemeinderat vorbehalten sind. Diese sogenannten „Delegationsverbote“ sind im Wesentlichen die in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO genannten bzw. in § 2 Geschäftsordnung (deklaratorisch) aufgelisteten Entscheidungsbefugnisse. So bleibt etwa für alle Angelegenheiten, für die die Gemeinde der Genehmigung einer anderen Behörde bedarf (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO) oder für den Erlass von Verordnungen und Satzungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO) fast ausnahmslos (siehe den folgenden Punkt) weiterhin der Gemeinderat zuständig; dies betrifft insbesondere auch Änderungssatzungen, die Haushaltssatzung oder Sanierungssatzungen.
- Eine Ausnahme gilt gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO für Bebauungspläne, die zwar Satzungen sind, deren Aufstellung aber dennoch auf einen Ausschuss delegiert werden darf. Diese Aufgabe sollte wegen ihrer Regelungsthematik dem Bauausschuss zugewiesen werden (statt dem Hauptausschuss). Demnach würden dann Aufstellungsverfahren für Bebauungspläne im Bauausschuss abschließend behandelt.

Der Bauausschuss darf jedoch nicht über Änderungen des Flächennutzungsplans entscheiden, weil die Gemeinde dafür gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch der Genehmigung bedarf. Deshalb sollten Aufstellungsverfahren für Bebauungspläne, die eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erfordern (Beispiele: „Steinbuckel II“), weiterhin vom Gemeinderat behandelt werden.

- An der lediglich beratenden Funktion des Umweltausschusses und des Generationenausschusses ändert sich nichts.

Fallen müssten demnach nur die Wertgrenzen, die bisher gemäß § 8 Geschäftsordnung die Entscheidungsbefugnisse von Haupt- und Finanzausschuss sowie Bauausschuss beschränken. Der Bauausschuss könnte demnach auch Vergaben oberhalb eines Betrags von 50.000 Euro beschließen, soweit dafür – entsprechend der weiterhin geltenden Voraussetzung – im Haushaltsplan Mittel in ausreichender Höhe bereitstehen. Darüberhinausgehend – also hinsichtlich der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Mittel – sollte nur der Haupt- und Finanzausschuss entscheiden dürfen.

Da am 15. Dezember 2020 eine Gemeinderatssitzung zur Verabschiedung der Sanierungssatzung für Bubenreuth-Süd ohnehin erforderlich ist (der Erlass dieser Satzung fällt unter das Delegationsverbot), genügt es, wenn die Abweichungen von der Geschäftsordnung erst ab 16.12.2020 gelten.

GRM Braun stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, in dieser Sitzung lediglich über den im Beschlussvorschlag unter Punkt 4 angeführten Beschluss zur Einsetzung des Haupt- und Finanzausschusses als Ferienausschuss zu beraten und abzustimmen.

Die Beratung und Abstimmung über die unter Punkt 1 bis 3 genannten Beschlüsse soll bis zur nächsten Gemeinderatssitzung vertagt werden. Damit bleibt den Gemeinderatsmitgliedern genügend Zeit, sich mit diesen Themen intensiv auseinanderzusetzen.

Der **Vorsitzende** lässt über diesen Änderungsantrag abstimmen:

Anwesend: 17 / mit 16 gegen 1 Stimme

Sodann beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Beschluss:

Alle Aufgaben, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig wäre, übernimmt der Haupt- und Finanzausschuss als Ferienausschuss, wenn und sobald ein Ferienausschuss auch für die Zeit außerhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Ferienzeit eingerichtet werden darf.

Die Einsetzung des Haupt- und Finanzausschusses als Ferienausschuss erfordert einen Gemeinderatsbeschluss, der auch im Umlaufverfahren gefasst werden darf und der dann jedoch zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch einen Präsenzbeschluss bestätigt werden muss.

Sollte die Gemeinde vom Innenministerium die Empfehlung bekommen, einen Ferienausschuss einzurichten, übernimmt der Hauptausschuss die Funktion eines Ferienausschusses.

Die dem Ersten Bürgermeister nach Gesetz oder/und Geschäftsordnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse bleiben unberührt.

Anwesend: 17 / mit 17 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 55 - Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Aus den Vergabeverfahren in nichtöffentlichen Sitzungen werden der Auftragsgegenstand, das gewählte Vergabeverfahren, die Angebotspreise (nur) der nicht zum Zuge gekommenen Bieter – ohne die Bieter zu nennen und ohne Zuordnung auf die Bieter - sowie Ort und Zeitraum der Ausführung in der auf den Vergabebeschluss folgenden öffentlichen Sitzung bekanntgegeben, es sei denn, besondere Umstände erfordern ein Abweichen (Beispiel: Es gibt nur einen Bieter).

Nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates am 20. Oktober 2020, TOP 46:

Auftragsgegenstand	Nahwärmenetz Bubenreuth-Süd; Umsetzungsbegleitung
gewähltes Vergabeverfahren	Direktvergabe – 1 Bieter
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth-Süd bis auf Weiteres

Lfd. Nr. 56 - Kenntnisnahmen und Anfragen

Die **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** stellte mit Schreiben vom 3. November 2020 folgende Anfrage:

Wann soll der Waldweg (Fl.Nr.437/4 zwischen Baustelle Rathsberger Steige 21/23 und Anwesen Waldstraße 1 A.) laut Planung spätestens fertiggestellt und wieder freigegeben werden?

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass der Untergrund für den Wegebau fertiggestellt ist und in der letzten November-Woche voraussichtlich mit dem Bau des Weges begonnen werden kann. Die Maßnahme wird nach Auskunft der Baufirma noch vor den Weihnachtsfeiertagen abgeschlossen sein.

Der **Vorsitzende** informiert über Folgendes:

Seit Ende letzter Woche werden in der Unterführung der S-Bahn-Haltestelle die beiden Masten, die mit Dauerstrom angesteuert werden können, auch mit Dauerstrom betrieben. Ebenso wurde im Bereich Bubenreuth Nord der Dämmerungsschalter für die Straßenbeleuchtung heller eingestellt, sodass die Beleuchtung nun früher angeht.

Die Fahrräder, die bereits seit mehreren Wochen an der Unterführung stehen, wurden mit einem Aufkleber versehen. Wenn sich nach sechs Wochen kein*e Eigentümer*in meldet, werden diese Fahrräder, gemeinsam mit dem Landratsamt als Eigentümer der Fläche, entfernt.

Die ersten Angebote für die Errichtung der Fahrradabstellanlage an der S-Bahn-Station liegen vor. Es wird geprüft, von den möglichen Stellplätzen auch eine sinnvolle Anzahl hochwertig zu errichten, ringsum geschlossen und mit Transponder ausgestattet, um die Möglichkeit zu schaffen, einen Abstellplatz zu mieten. Die Zahlen für den Förderantrag müssen noch mit der Regierung in Ansbach abgestimmt werden, ebenso laufen Gespräche mit der Bahn über deren Kostenbeteiligung an 40 Stellplätzen.

Der **Vorsitzende** teilt mit, bei der Verwaltung sind aus der Bürgerschaft Anfragen zu nachfolgenden Themen eingegangen, da die Bürgerversammlung wegen der aktuellen Corona-Situation nicht stattfinden konnte:

Die Errichtung des Trampelpfades im Bereich Bruckwiesen bedarf einer aufwändigen Planung, da dieser naturschutzrechtliche Flächen durchläuft. Ebenso muss noch geprüft werden, in welcher Ausbaustufe der Weg gebaut werden soll.

Die Untersuchungen für die Umsetzung eines Nahwärmenetzes im Gemeindegebiet von Bubenreuth laufen. Für den Bereich des Bauhofs und daran anschließend für das erweiterte Gebiet Bubenreuth-Nord hat sich das Institut für Energietechnik der Hochschule Amberg-Weiden (IfE) während der Sommermonate intensiv mit dem Thema Nahwärmenetz auseinandergesetzt und die notwendige Förderung über das Wirtschaftsministerium beantragt. Für die Machbarkeit des Nahwärmenetzes Bubenreuth-Nord werden das Umgriffsgebiet mit Leitungsführung, die Festlegung der Heizzentrale/n sowie einzusetzende Energieträger untersucht.

Für das Gebiet Bubenreuth-Süd wurde der Förderantrag ebenfalls schon gestellt. Nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides kann die Untersuchung auch für diesen Bereich erfolgen.

Das Förderprogramm und die Gestaltungsrichtlinien für das Sanierungsgebiet Bubenreuth-Nord wurden vom beauftragten Büro erarbeitet und werden mit der Regierung von Mittelfranken als Bewilligungsstelle abgestimmt. Bereits heute sind steuerliche Abschreibungen im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet Bubenreuth „Alter Ort“ möglich. Hierzu können sich interessierte Bürger und Bürgerinnen in der Gemeinde informieren und beraten lassen. Für Beratungsgespräche steht Frau Sandra Thelen vom Planungsamt gerne zur Verfügung.

Das Verfahren zur Ausweisung des Sanierungsgebiets Bubenreuth-Süd steht kurz vor dem Abschluss. Auch hier zeigen die vorbereitende Untersuchung einen Sanierungs- bzw. einen Planungsbedarf.

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass er den Appell der Flüchtlingsinitiative Bubenreuth unterstützend an Landrat Alexander Tritthart und Ministerpräsident Markus Söder weitergeleitet hat. Ein Antwortschreiben des Innenministeriums mit Dank für das Engagement der Flüchtlingsinitiative und der Gemeinde Bubenreuth liegt mittlerweile vor und ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

GRM Braun sagt, dass ihr aufgefallen sei, dass am Bauhof Schranken installiert worden sind. Der **Vorsitzende** sagt, dies sei notwendig geworden, weil tagsüber, wenn das Tor offen ist, auf dem Gelände des Bauhofs von betriebsfremden Personen immer wieder Fremdmaterial wie Eisen, Grüngut, Bauschutt etc. deponiert worden ist.

Der **Vorsitzende** informiert, dass die Ladesäulen am Rathaus, an der Mörsbergei und an der Mehrzweckhalle schon errichtet wurden, derzeit aber noch nicht in Betrieb sind.

GRM Leyh fragt in seiner Funktion als Seniorenbeauftragter nach dem Sachstand zum Thema Altenheim. Er möchte wissen, ob sich die Caritas schon geäußert habe, ob sie den Standort Bubenreuth beibehalten oder aufgeben wird.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass er von der Caritas im Frühjahr informiert worden sei, dass die Caritas plane, ein Altenheim in Weisendorf zu errichten. Auf Nachfrage habe ihm der Bürgermeister von Weisendorf dies jedoch nicht bestätigen können.

Auf seinen Brief im Juni an den Vorstand der Caritas, an die Erzdiözese, an den Weihbischof als Aufsichtsratsvorsitzenden und auch an die Geschäftsführung des Altenheimes habe er bis heute noch keine Antwort bekommen.

Der **Vorsitzende** erklärt, er führe derzeit Gespräche mit interessierten Bauträgern und Pro-

jektentwicklern, um das Projekt „Leben und Wohnen im Alter“ voranzutreiben und den Standort Bubenreuth für ein Altenheim und barrierefreies Seniorenwohnen zu erhalten.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 21:00 Uhr

Norbert Stumpf
Vorsitzender

Monika Eckert
Schriftführerin